

Hier lesen für größtmögliche Freiräume

Informationen nutzen

Dieser Abrechnungstipp beschäftigt sich mit den (öffentlich zugänglichen) Unterlagen und Publikationen, die dem Zahnarzt/der Zahnärztin kostenlos von Landes Zahnärztekammern, KZVen, Bundeszahnärztekammer und Kassenzahnärztlicher Bundesvereinigung zur Verfügung gestellt und immer wieder aktualisiert werden. Die Unterlagen und Publikationen gehen vielfach über diese Hinweise hinaus und schaffen den Praxen größtmögliche Freiräume.

Drei Beispiele aus der Bundeszahnärztekammer:

1. GOZ-Kommentar aktualisiert im September 2023

Auf der Website der Bundeszahnärztekammer steht eine aktualisierte Version des Kommentars zur Verfügung. Eine Übersicht über vorgenommene Änderungen können Sie direkt als PDF-Datei herunterladen.

In die Kommentierung sind nun auch die Beschlüsse des Beratungsforums für Gebührenfragen eingeflossen. Sicher sind Ihnen die meisten Beschlüsse (z. B. zur PAR-Behandlung Nr. 54–59) hinreichend bekannt. Dennoch bleibt es Ihnen nicht erspart, die Änderungen anhand der Übersicht mit Ihren bisher abgerechneten Leistungen zu vergleichen. Nur so können Sie bei Erstattungsschwierigkeiten aktuell reagieren.

Werfen Sie auch einen Blick auf die „zusätzlich berechenbaren Leistungen“. Bereits bei der letzten Aktualisierung im September 2022 wurden weitere Leistungen als zusätzlich berechenbar ergänzt. So können Sie in Ihrem Praxisverwaltungssystem Leistungsketten und Dokumentation ergänzen bzw. aktualisieren, um Honorareinbußen zu vermeiden.

2. GOÄ-Kommentar aktualisiert im September 2023

Eine aktualisierte Version des „Kommentars der hochfrequenten GOÄ-Leistungen bei der Rechnungsstellung in der Zahnarztpraxis“ steht auf der Website der BZÄK, erreichbar unter untenstehendem QR-Code, zur Verfügung. Auch für die GOÄ wurden Beschlüsse des Beratungsforums aus BZÄK und PKV eingestellt.

3. Katalog selbstständiger zahnärztlicher gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnender Leistungen aktualisiert

Ein genauer Blick auf die Analogliste zeigt versteckte Honorarpotenziale. Prüfen und vergleichen Sie diese und ergänzen Sie Ihre Leistungsketten (Dokumentation!).

Drei Beispiele:

→ *Abschnitt C: Wurzelkanalspülung nach leitlinienbasiertem Spülprotokoll*

Der Mehraufwand für das Spülprotokoll wurde über viele Jahre kontrovers diskutiert und musste bis dahin über den Steigerungsfaktor kompensiert werden. Die BZÄK hat nun diese Leistung im Katalog der selbstständigen Leistungen aufgenommen, wenn es sich um eine leitlinienbasierte Wurzelkanalspülung handelt.

In der Regel ist das Ziel der Wurzelkanalspülung die Reduktion der Keime und bakteriellen Toxine im Wurzelkanalsystem, die Auflösung und Entfernung von Resten des Pulpagewebes sowie die Unterstützung der mechanischen Aufbereitung und der Abtransport von Dentinspänen.



→ **Abschnitt B: Subgingivale nicht chirurgische Belagsentfernung**

Seit Jahren ist in der Analogliste der BZÄK diese Leistung in Abschnitt B im Rahmen der PZR aufgeführt.

→ **Abschnitt E: Subgingivale nicht chirurgische Belagsentfernung**

Im September 2022 wurde im Abschnitt E die „Subgingivale nicht chirurgische Belagsentfernung“ ergänzt. Dies ist die Klarstellung, dass diese Behandlung nicht nur im Rahmen der PZR anfallen kann.

→ **Abschnitt K: Verschluss des Schraubenkanals im Implantataufbau/Abutment**

Das Abutment ist das Bindeglied zwischen Implantat und Suprakonstruktion.

! Bei der Neuanfertigung einer Implantatkrone bzw. eines Brückenankers auf Implantat nach GOZ 2200 bzw. GOZ 5000 ist die direkte Verschraubung der Suprakonstruktion mit dem Implantat bzw. Abutment und die Abdeckung des Schraubenkanals mit Füllungsmaterial abgegolten.

! Wird im Zuge einer zementierten Krone der Schraubenkanal des Abutments verschlossen, so ist diese Maßnahme lt. BZÄK analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ zu berechnen (siehe Katalog der analog zu berechnenden Leistungen).

Wird der Verschluss des Schraubenkanals einer implantatgetragenen Krone erneuert, ist die GOZ 2320 und bei adhäsiver Befestigung zusätzlich die GOZ 2197 berechenbar. Muss die Krone wieder befestigt werden, sind die anfallenden Chairside-Leistungen für die Vorbereitung des Werkstückes zur Eingliederung nach § 9 GOZ zusätzlich berechenbar. Konkretisiert wurde, dass mit oder ohne Wiedereingliederung der Leistungsinhalt der GOZ 2320 erfüllt ist.

Hinweis: Am besten, Sie melden sich für den Informationsletter bei der BZÄK an, nur so werden Sie über alle Änderungen informiert. Hier finden Sie weitere Informationen, u. a. die Beschlüsse des Beratungsforums für Gebührenfragen

Zahnarztpraxis, quo vadis?

Die Inflation, Preissteigerungen und eine veraltete GOZ aus dem Jahr 1988: Das GKV-Finanzstabilisierungsgesetz mit der Wiedereinführung der Budgetierung zwingt uns zu einer vollständigen Dokumentation, um verborgene Leistungen in der Abrechnung umzusetzen. Zwingend notwendig ist daher:

- Kassenleistungen nur richtlinienkonform und unter strikter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots (§ 12 SGB V) – ausreichend, zweckmäßig, wirtschaftlich – berechnen.

- Privatleistungen unter Berücksichtigung Ihres praxisindividuellen Stundenhonorars mit dem notwendigen Steigerungsfaktor aktuell zu kalkulieren und ggf. nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ zu vereinbaren, also eine Honorarvereinbarung zu treffen. Bei solchen Honorarvereinbarungen ist der Patient meist der Leidtragende, da die Versicherungsverträge häufig Einschränkungen aufweisen und die Erstattung auf Faktor 3,5-fach begrenzt wird.
- Analog- und Chairside-Leistungen ermitteln und korrekt berechnen. Zu vielen Analogleistungen gibt es zahlreiche positive Urteile zur Berechnungsfähigkeit. Sie sollten im Therapieplan auf die Berechnung von Analogleistungen hinweisen, um die wirtschaftliche Aufklärungspflicht zu erfüllen.

Durch die Berechnung von Chairside-Leistungen ergänzen Sie die Honorarleistung. Nach dem BGB § 670 stellen zahntechnische Leistungen Aufwendungen dar, die als Kosten an den Patienten weiterzugeben sind.

Die Leistungen sind nicht nur der Zahntechnik vorbehalten.

Nicht alle zahnärztlichen Tätigkeiten sind durch den GOZ-Leistungsinhalt abgegolten. Auch hier hilft ein Blick in den GOZ-Kommentar. Die BZÄK weist vielfach auf die zusätzliche Berechnungsmöglichkeit durch § 9 GOZ hin. So ist z. B. klargestellt, dass die GOZ 2197 für den intraoralen Aufwand bei dentinadhäsiver Befestigung zu berechnen ist und die externe Vorbereitung des Werkstückes durch Ätzen, Silanisieren etc. zusätzlich nach § 9 GOZ berechenbar ist. Bitte beachten Sie dabei die immensen Kosten Ihres adhäsiven Materials und berücksichtigen dies im Preis für die in der BEB angelegten Chairside-Leistung.

Umsatzeinbußen durch nicht berechnete, jedoch tatsächlich erbrachte Leistungen vermeiden.

Wir können gemeinsam auf eine Anpassung der GOZ – nach erfolgreicher Klage – in der Zukunft hoffen, aber handeln müssen Sie sofort, um auch im neuen Jahr den Praxisbetrieb zu sichern.

KSA

GOZ-Kommentar
aktualisiert Sept. 2023



GOÄ-Kommentar
aktualisiert Sept. 2023



© Artikel Kerstin Salhoff, 12.11.2023, Inhalt ohne Gewähr.